

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 27.03.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 27.07.2020 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 195,00 EUR pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 95,00 EUR pro Monat, **(unverändert)**

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 55,00 EUR pro Monat.

2. Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	voller Beitrag	
2. Kind	Kinderkrippe	159,00 EUR
	Kindergarten	83,00 EUR (unverändert)
	Hort	46,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	99,00 EUR
	Kindergarten	23,00 EUR (unverändert)
	Hort	19,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

3. Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	189,00 EUR
	Kindergarten	89,00 EUR (unverändert)
	Hort	52,00 EUR
2. Kind	Kinderkrippe	153,00 EUR
	Kindergarten	77,00 EUR (unverändert)
	Hort	43,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	93,00 EUR
	Kindergarten	17,00 EUR (unverändert)
	Hort	16,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kurort Rathen, den 28.07.2020


Thomas Richter
Bürgermeister

